

Statuten

Verein **ROUTE TO AWARENESS**



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1) Der Verein führt den Namen: **ROUTE TO AWARENESS** – gemeinnützige Interessengemeinschaft für eine neue Qualität von Bewusstsein
- 1.2) Er hat seinen Sitz in St. Lorenz am Mondsee.
- 1.3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die ganze Welt.
- 1.4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist,

2.1) bezweckt eine kostenlose Verbreitung und zur Verfügung Stellung von Wissen über die physikalischen Gesetze des Lebens und unterstützt damit einen Wandel des menschlichen Bewusstseins.

2.2) Der Verein **ROUTE TO AWARENESS** steht für...

- ein Vertrauen in seine Intuitionen und sein Bauchgefühl.
- ein Miteinander im Kollektiv.
- innere Freiheit, Leichtigkeit und Freude.
- eine neue Qualität von Bewusstsein.

2.3) Der Verein setzt sich für eine Meinungs- und Entscheidungsfreiheit jedes Menschen ein und distanziert sich von jeglicher Art von Manipulation und Gewalt. Jeder Mensch hat das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben mit innerer Freiheit und Selbstsicherheit.

ROUTE TO AWARENESS – gemeinnützige Interessengemeinschaft für eine neue Qualität von Bewusstsein

©/o Dipl.W.-Ing. (FH) Matthias Loderbauer | Obmann | Wagnermühle 8a / 2 | 5310 St. Lorenz am Mondsee | [www.was-ist-](http://www.was-ist-bewusstseins.com)

[bewusstseins.com](http://www.was-ist-bewusstseins.com) | office@was-ist-bewusstseins.com

2.4) Der Verein ROUTE TO AWARENESS unterstützt Menschen dabei, zu ihrer Erfüllung und Berufung im Leben zu finden.

2.5) Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2) Als ideelle Mittel dienen gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder bei Veranstaltungen oder bei gemeinsamen Aktivitäten in der freien Natur. Regelmäßige Vereinstreffen und Erfahrungsaustausch finden statt.

3.3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

3.4) Freiwillige Beitrittsgebühren, freiwillige Mitgliedsbeiträge und Gastmitgliedsbeiträge

3.5) Erträge durch private Veranstaltungen

3.6) Spenden

3.7) Sponsoren

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

4.1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Gast und Ehrenmitglieder.

4.2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den Verein nach Außen repräsentieren. Gastmitglieder sind jene Personen, die nicht regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen aber Veranstaltungen des Vereins besuchen und die Einrichtungen des Vereins beanspruchen möchten. Hierzu werden zeitlich befristete Gastmitgliedschaften vergeben.

Ziel ist nicht möglichst viele Menschen an den Verein zu binden, sondern ihnen zu persönlicher innerer Freiheit zu verhelfen. Daher werden Vorzugsweise zeitlich befristete Gastmitgliedschaften vergeben. Die Wahrung der persönlichen Freiheit hat oberste Priorität.

4.3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

5.1) Mitglieder des Vereins können sein, Personen, die sich für die Werte des Vereins einsetzen. Eine Mitgliedschaft kann von allen rechtmäßigen Bewusstseins interessierten Menschen (natürliche Personen) und juristischen Personen beantragt werden.

5.2) Über die Aufnahme von ordentlichen und Gast-Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

6.1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

6.2) Der Austritt kann jederzeit freiwillig erfolgen.

6.3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6.4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

7.2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

7.4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7.5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.6) Die Mitglieder können, die Interessen nach eigenem freiwilligen Ermessen fördern. Handlungen die dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden sind zu unterlassen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

8.1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

9.1) Die Generalversammlung ist die »Mitgliederversammlung« im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

9.2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, Verlangen der Rechnungsprüfer, Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s, Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.

9.3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

9.4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

9.5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, Wenn diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

10.1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.2) Beschlussfassung über den Voranschlag;

10.3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

10.4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

10.5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;

10.6) Entlastung des Vorstands;

10.7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

10.8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

10.9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

11.1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern in der Funktion des/der Obmann/Obfrau, des/der Schriftführer/in und des/der Kassiers/in.

11.2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

11.8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

11.9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

12.1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das »Leitungsorgan« im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mitlaufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

12.3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

12.4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;

12.5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

12.6) Verwaltung des Vereinsvermögens;

12.7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, Ehren-, und Gast-Vereinsmitgliedern;

12.8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

13.3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

13.7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

14.1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

15.1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine »Schlichtungseinrichtung« im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts

dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

16.1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Dezember 2016



ROUTE TO AWARENESS – gemeinnützige Interessengemeinschaft für eine neue Qualität von Bewusstsein

©/o Dipl.W.-Ing. (FH) Matthias Loderbauer | Obmann | Wagnermühle 8a / 2 | 5310 St. Lorenz am Mondsee | [www.was-ist-](http://www.was-ist-bewusstsein.com)

[bewusstsein.com](http://www.was-ist-bewusstsein.com) | office@was-ist-bewusstsein.com